

## Zweiter Theil. Kontrol-Ordnung.

### Erster Abschnitt.

#### Organisation der Kontrolle.

##### §. 1.

###### Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einerseits durch die Ersatz-Behörden, andererseits durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. D. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

##### §. 2.

###### Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstverhältnissen zu unterstützen.

R. V. G. §. 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.  
An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.